

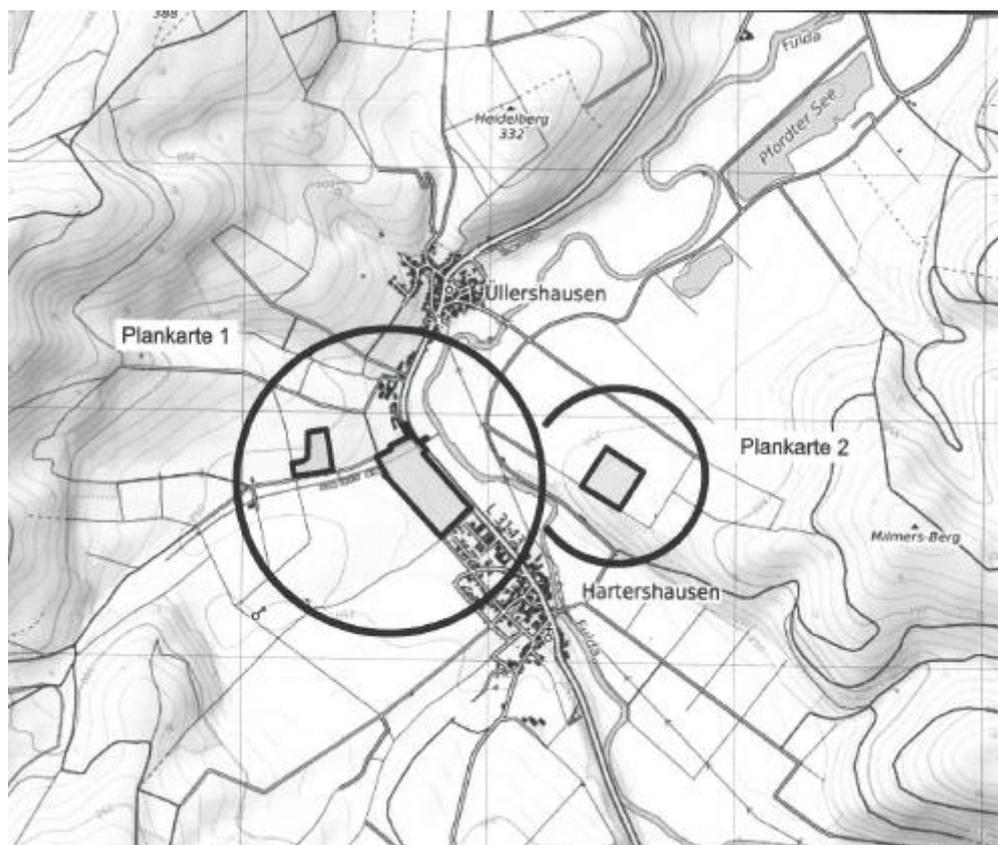
STÄDTISCHE BEKANNTMACHUNG

**Bauleitplanung der Stadt Schlitz;
Bebauungsplan „Gewerbegebiet Fuldaer Straße“, Stt. Hartershausen
hier: Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schlitz hat in ihrer Sitzung am 08.11.2021 den Entwurf des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Fuldaer Straße“, Stt. Hartershausen (bestehend aus Plankarte und textlichen Festsetzungen) gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen und die Begründung hierzu einschließlich Umweltbericht gebilligt.

Der Bebauungsplan „Gewerbegebiet Fuldaer Straße“, Stt. Hartershausen wird gemäß § 8 Abs. 2 BauGB aus dem Flächennutzungsplan entwickelt und bedarf somit nicht der Genehmigung durch die höhere Verwaltungsbehörde (§ 10 Abs. 2 BauGB).

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Fuldaer Straße“, Stt. Hartershausen ist der nachstehenden Skizze zu entnehmen:



Der Bebauungsplan „Gewerbegebiet Fuldaer Straße“, Stt. Hartershausen mit Begründung (einschl. Umweltbericht) sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden etc. kann beim Magistrat der Stadt Schlitz,

An der Kirche 4, 36110 Schlitz, Fachbereich Technische Dienste, Haus A, 2. Stock, während der allgemeinen Dienststunden (montags, dienstags und donnerstags von 7.30 Uhr bis 12.30 Uhr und von 13.30 Uhr bis 16.30 Uhr, mittwochs von 7.30 Uhr bis 12.30 Uhr und von 13.30 Uhr bis 18.00 Uhr und freitags von 7.30 Uhr bis 13.00 Uhr), sofern nicht auf die genannten Tage ein gesetzlicher oder ortsüblicher Feiertag fällt, von jedermann eingesehen werden.

Jeder kann über den Inhalt Auskunft erhalten.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan „Gewerbegebiet Fuldaer Straße“, Stt. Hartershausen in Kraft.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Schlitz geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über die Fälligkeit und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Schlitz, den 25. April 2022

DER MAGISTRAT DER STADT SCHLITZ

gez. Heiko Siemon

Heiko Siemon, Bürgermeister